

5. *fordert*

tion 1624 (2005) mit den somalischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht,

Mmaiamäß-5.68e Re -5.68ei 3-5.68e7 s i ner d66(so)-5.2(rüläu-5.2(rfi -5.68e)-1.27()-6.(Gechlft)-4.1(s))-5.2(rüdn-5.2(run